



Rubrik: Bekanntmachungen nach Handelsregisterverordnung

Unterrubrik: Verfügung

Publikationsdatum: SHAB - 13.03.2019

Meldungsnummer: BH07-0000000563

Kanton: ZG

Publizierende Stelle:

Handelsregisteramt des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug

Verfügung nach Art. 153 HRegV, SVK Schweizer Verband Kartellschaden

SVK Schweizer Verband Kartellschaden
CHE-445.015.170
Guggiweg 11
6300 Zug

Ausgangslage:

1. Der Verein SVK Schweizer Verband Kartellschaden, in Zug (CHE-445.015.170) verfügt angeblich über kein Rechtsdomizil mehr.
2. Mit Einschreiben vom 14.11.2018 wurden die Anmeldepflichtigen aufgefordert, innert 30 Tagen ein neues Rechtsdomizil zur Eintragung im Handelsregister anzumelden oder zu bestätigen, dass das eingetragene Rechtsdomizil noch gültig ist.
3. Mit Publikation vom 21.01.2019 ist der Verein aufgefordert worden, innert 30 Tagen den gesetzmässigen Zustand hinsichtlich Rechtsdomizils wieder herzustellen und zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden.
4. Der Verein stellte den gesetzmässigen Zustand innert Frist nicht her.

Verfügung:

1. Der Verein SVK Schweizer Verband Kartellschaden, in Zug (CHE-445.015.170) wird von Amtes wegen aufgelöst, das noch im Handelsregister eingetragene Domizil wird gelöscht.
2. Sämtliche im Zusammenhang mit dem Aufforderungsverfahren und der nachfolgenden Eintragung entstehenden Kosten von CHF 390.00 werden dem Verein auferlegt.
3. Die Kosten dieser Verfügung betragen CHF 130.00 und werden dem Verein auferlegt.
4. Gestützt auf Art. 943 Abs. 1 OR wird den Mitgliedern des

obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans eine Ordnungsbusse im Betrag von CHF 300.00 auferlegt. Die Mitglieder des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans haften gestützt auf Art. 21 der Verordnung über die Gebühren im Handelsregister solidarisch für diese Kosten.

Verfügende Stelle:

Handelsregisteramt des Kantons Zug
Postfach
6301 Zug

Rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügung kann innert der angegebenen Frist gestützt auf Art. 165 HRegV bei der Anmeldestelle Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Beweismittel sind zu benennen oder beizulegen.

Frist: 30 Tage

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Verwaltungsgericht des Kantons Zug
Postfach
6301 Zug